MITTEILUNGSBLATT

der

UNIVERSITÄT GRAZ

19. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24 | Ausgegeben am 13. 12. 2023 | 11.a Stück

Richtlinie

über den Globalbudget-Kostenersatz im Rahmen von wirtschaftlichen Tätigkeiten

der Universität Graz

Beschluss des Rektorats vom 06.12.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/

Offenlegung gem. § 25 MedienG
Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz
Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie über den Globalbudget-Kostenersatz im Rahmen von wirtschaftlichen Tätigkeiten der Universität Graz

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung der Richtlinie 1

2. Anwendungsbereiche der Kostenersatz-Richtlinie 1

2.1 Budgetbereich 1

2.2 Relevante Tätigkeiten 1

2.3 Anforderungen an die Preisbildung 1

3. Abgrenzung Kosten und Kostenersatz 2

4. Gewinne und Verluste wirtschaftlicher Tätigkeiten 2

5. Inkrafttreten 2

Zielsetzung der Richtlinie

(1) Wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts dürfen nur durchgeführt werden, wenn die erzielten Erlöse sämtliche direkte und indirekte Kosten abdecken.

(2) Die rechtliche Verpflichtung zur Einhebung des Kostenersatzes ist in Art 107 AEUV und den §§ 2, 3 Abs 3 Z 1 und 16 KLRV Universitäten festgeschrieben.

Anwendungsbereiche der Kostenersatz-Richtlinie

Budgetbereich

Die vorliegende Richtlinie ist für Tätigkeiten im Globalbudget der Universität anzuwenden; für Drittmittel-Tätigkeiten der Universität ist die Drittmittel-Kostenersatz-Richtlinie anzuwenden.

Relevante Tätigkeiten

Die vorliegende Richtlinie ist für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts anzuwenden. Für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten wird kein Kostenersatz eingehoben. Budgetüberschüsse nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten, die einen Kostenträger gem. § 16 KLRV Universitäten darstellen, werden periodisch abgeschöpft.

Anforderungen an die Preisbildung

Bereits bei der Preisbildung sind die Vorgaben des Beihilferechts zu befolgen. Für die beihilferechtskonforme Preisbildung unterstützt die gem. Geschäftsplan zuständige Einheit Rechnungswesen und Controlling (Abteilung für Controlling und Ressourcenplanung).

Abgrenzung Kosten und Kostenersatz

Wirtschaftliche Tätigkeiten sind mit vollen Kosten zu bewerten. Diese beinhalten:

- die direkten Sach- und Personalkosten *z.B. direkt zuordenbare Kosten, für diese Tätigkeit angestelltes Personal, benötigte Sachmittel*
- die globalbudgetfinanzierten Personalkosten
  Info: Die für die jeweilige Tätigkeit erbrachten Stunden werden erhoben.
- die indirekten Kosten
  z.B. Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Uni IT, Universitätsleistungen

Die globalbudgetfinanzierten Personalkosten und die indirekten Kosten werden durch die Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und als Kostenersatz verbucht. Die Verbuchung erfolgt im Zuge des quartalsweisen Kostenrechnungsabschlusses budgetwirksam auf dem jeweiligen Innenauftrag. Der Kostenersatz fließt in die zentrale Budgetierung ein.

Gewinne und Verluste wirtschaftlicher Tätigkeiten

(1) Verluste von wirtschaftlichen Tätigkeiten werden mit Gewinnen wirtschaftlicher Tätigkeiten gedeckt. Darüber hinaus verbleibende Gewinne werden jeweils per 31.12. dem Rektorat zur Verteilung bereitgestellt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler